



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
svg@astra.admin.ch

Appenzell, 4. Dezember 2025

Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Motion ab und verweist auf den ausgefüllten Fragebogen. Die Motion führt dazu, dass in der Praxis nur noch lärmarme Beläge Anwendung finden, was zu hohen Kosten führen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Kanton Appenzell I.Rh.

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 5. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Allgemein

1. Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit den vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

2. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf verkehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden muss, ob bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen herabgesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) anders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Faktisch geht es darum, dass auf verkehrsorientierten Strassen künftig keine Temporeduktionen mehr angeordnet werden können, respektive die Hürden so hoch angesetzt würden, dass in der Praxis nur noch lärmarme Beläge Anwendung finden. Dies würde hohe Kosten verursachen, da die Lebensdauer dieser Beläge auf der hiesigen Höhenlage gering ist.		

3. Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR°741.213.3)

5. Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Auf einer verkehrsorientierten Strasse, welche in einem Abschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen wird, soll nicht plötzlich Rechtsvortritt gelten und es sollen immer noch Fussgängerstreifen möglich sein.		

4. Lärmschutzverordnung (LSV; SR°741.213.3)

6. Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmarmen Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

Der Art. 8a wird grundsätzlich begrüsst, wir schlagen jedoch folgende Änderung vor: «*Werden innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet oder wird innerorts der Strassendeckbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt, so ist ein geeigneter lärmarmere Strassendeckbelag einzubauen, **sofern dies technisch und betrieblich möglich ist.** Das BAFU empfiehlt geeignete Strassendeckbeläge.*»

Begründungen:

- Massgebend für die Lärmreduktion ist der Deckbelag, also die oberste Belagschicht. Damit keine Missverständnisse betreffend Sanierungstiefe eines Belags (Binderschicht, Tragschicht) entstehen, soll der Begriff «Strassenbelag» durch «Deckbelag» ersetzt werden.
- Der Einbau der lärmarmen Deckbeläge hat sich vielerorts bewährt. Wie im erläuternden Bericht aufgeführt ist, eignet sich jedoch nicht jeder Strassenabschnitt für dessen Einbau. Neben Hang- und Höhenlage gibt es viele weitere Orte, an denen sich lärmarme Deckbeläge nicht eignen, namentlich in Kreiseln, an stark frequentierten Kreuzungen, an Strassen mit gehäufter Schneekettenverwendung usw. Um diese Ausnahmen klar zu definieren und einen wirtschaftlichen Umgang mit Strassenbelägen zu ermöglichen, soll der Artikel mit der Formulierung «technisch und betrieblich möglich» ergänzt werden. Falls die von uns gewünschte Formulierung nicht berücksichtigt wird, sind die Empfehlungen des BAFU betreffend geeigneten Deckbelägen mindestens dahingehend zu ergänzen, dass solche Ausnahmen klar erwähnt werden. Die kantonalen Fachstellen sollen dabei mit einbezogen werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie unter Punkt 6 bereits erwähnt, sollen die bestehenden Empfehlungen des BAFU betreffend geeigneten Deckbelägen (Anhang 1b des Leitfadens Strassenlärm) mindestens dahingehend ergänzt werden, dass die Orte, an denen der Einbau eines lärmarmen Deckbelags technisch und betrieblich nicht möglich sind, klar aufgeführt sind. Zudem soll die Handhabung betreffend lärmarmen Übergangsbelägen (z.B. Kaltmikro 4mm) und weiteren lärmarmen Alternativen, wie z.B. der AC 8 H LA («Zürcher Belag») geregelt werden.

Trotz des inzwischen verbreiteten Einsatzes sind lärmarme Deckbeläge nach wie vor ein relativ neues Produkt. Das Potenzial, durch fachgerechten Einbau und Unterhalt sowohl die akustische als auch die mechanische Haltbarkeit zu verlängern, ist aus unserer Sicht gross. Soll der Einbau von lärmarmen Deckbelägen im Innerortsbereich zur Pflicht werden, erfordert dies auch Investitionen in Forschung und Weiterentwicklung, die vom Bund zu koordinieren und zu fördern sind.

Zentrale Themen sind dabei die Verlängerung der akustischen und mechanischen Haltbarkeit, die Definition und Optimierung akustisch relevanter Einbauparameter, die Verbesserung des Unterhalts (Reinigung und Mikroschleifen), die Entwicklung geeigneter lärmarmen Deckbeläge für Hang- resp. Höhenlagen und weiteren speziellen Situationen sowie das Recycling der verwendeten Baustoffe.

Wir gehen wie bereits erwähnt davon aus, dass die kantonalen Lärmschutz-Fachstellen in die Erarbeitung dieser Empfehlungen einbezogen werden.

